



Vereinbarung über die Zulassung zur Hörfunkberichterstattung

zwischen

der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH, Guiollettstraße 44-46, 60325 Frankfurt/Main,

– nachfolgend „DFL“ genannt –

und

_____ (Programmveranstalter),

– nachfolgend „PV“ genannt –

Vorbemerkung

Die vertragsgegenständlichen Hörfunkrechte werden von der DFL im Einvernehmen mit den jeweiligen Teilnehmern der Lizenzligen Bundesliga und 2. Bundesliga wahrgenommen.

Über die Frage, ob für die Live- und/oder sonstige Berichterstattung im Hörfunk über Spiele der Fußball-Bundesligen aus dem jeweiligen Stadion Lizenzrechte zu erwerben sind („Hörfunkrechte“), bestehen zwischen den Vertragsparteien gegebenenfalls unterschiedliche Rechtsauffassungen. Den Parteien ist das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 8. November 2005 (Aktenzeichen KZR 37/03) zur Hörfunkberichterstattung bekannt. Darin bestätigt der Bundesgerichtshof die von der DFL vertretene Rechtsauffassung. Ob weitere „Lizenzierungstatbestände“ bestehen, ist zwischen den Parteien ebenfalls gegebenenfalls streitig. Der PV verweist insoweit auf die Ausführungen von Radio Hamburg in dem oben bezeichneten Musterprozess.

Die DFL sichert zu, dass die vorliegende Vereinbarung dem PV im Zusammenhang mit der vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfassungsbeschwerde nicht entgegen gehalten wird. Die folgende Vereinbarung wird ohne Aufgabe der gegebenenfalls unterschiedlichen Rechtspositionen im Hinblick auf die Hörfunkberichterstattung geschlossen, um das Informations- und Unterhaltungsinteresse der Zuhörer auch für die Zeit der gerichtlichen Auseinandersetzung angemessen befriedigen zu können:

1. Vertragsgegenstand

Der PV erwirbt gemäß dem diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügten „Angebot Standardvereinbarung Hörfunkberichterstattung Lizenzfußball Saison 2008/2009“

für das Hörfunkprogramm _____

folgende(s) Recht(e)

gemäß Senderstatus:

- Stufe 1 (bis max. 100.000 Hörer oder 2 Vereine)
- Stufe 2 (bis max. 250.000 Hörer oder 4 Vereine)
- Stufe 3 (über 250.000 Hörer und bis max. 6 Vereine)

a) Hörfunk-Grundpauschale (erste Grundpauschale beinhaltet 5 Minuten Live-Kontingent; jede weitere Grundpauschale exkl. Live-Kontingent) in Form einer

Stadion-Grundpauschale

für die Heim- und Auswärtsspiele folgender Vereine/Kapitalgesellschaften:

Bitte ergänzen Sie in Klammern hinter dem Verein die gewünschte Anzahl der Reporter-Arbeitsplätze (max. 2 Reporter pro Verein). Vielen Dank!

Studio-Grundpauschale

für die Heim- und Auswärtsspiele folgender Vereine/Kapitalgesellschaften:

b) Erweiterung der Live-Berichterstattung auf...

- bis zu 10 Minuten
- bis zu 20 Minuten
- bis zu 30 Minuten
- bis zu 45 Minuten

2. Vergütung

2.1 Für die in Ziffer 1 genannten Leistungen zahlt der PV an die DFL gemäß dem „Angebot Standardvereinbarung Hörfunkberichterstattung Lizenzfußball Saison 2008/2009“ für die vertragsgegenständliche Spielzeit einen Betrag in Höhe von insgesamt

€ _____ (zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer).

2.2 Die für die Berichterstattung anfallenden Kosten trägt der PV.

2.3 Der in Ziffer 2.1 genannte Betrag ist gegen Rechnungsstellung durch die von der DFL bevollmächtigte Agentur Duisberg Teams zahlbar innerhalb von zwei Wochen nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch beide Vertragsparteien.

3. Prämissen der Zusammenarbeit

3.1 Der PV verpflichtet sich, die vereinbarte Gesamtdauer der in mehreren Einblendungen erfolgenden Live-Berichterstattung von den Spielen nicht zu überschreiten.

3.2 Der PV sieht für die Laufzeit dieser Vereinbarung davon ab, ein etwaig aus seiner Sicht gegebenes Recht auf entgeltfreie Berichterstattung aus den Stadien geltend zu machen.

3.3 Der PV verzichtet unwiderruflich auf Ansprüche, die sich daraus ergeben könnten, dass vom Bundesverfassungsgericht die Nichtexistenz von Hörfunkrechten im Sinne dieser Vereinbarung festgestellt wird. Die DFL verzichtet unwiderruflich auf weitergehende Vergütungsansprüche bzw. Nachforderungen, die sich daraus ergeben könnten, dass das Bundesverfassungsgericht das Bestehen von Hörfunkrechten im Sinne dieser Vereinbarung bestätigt.

4. Vertragsdauer / Kündigung

Diese Vereinbarung tritt mit beiderseitiger Unterzeichnung in Kraft und besitzt eine Laufzeit bis zum 30. Juni 2009. Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Überschreitung der Höchstdauer der Live-Berichterstattung durch den PV.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der DFL ist es dem PV nicht gestattet, die durch diesen Vertrag eingeräumten Rechte entgeltlich oder unentgeltlich Dritten zu überlassen oder diesen Vertrag auf Dritte zu übertragen.
- 5.2 Das dem Vertrag als Anlage 1 beigefügte „Angebot Standardvereinbarung Hörfunkberichterstattung Lizenzfußball Saison 2008/2009“ ist Bestandteil dieses Vertrages und somit für beide Vertragsparteien bindend.
- 5.3 Mündliche Nebenabreden existieren nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis.
- 5.4 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Parteien eine angemessene Regelung treffen, die - soweit rechtlich möglich – dem Zweck des Vertrages am nächsten kommt.
- 5.5 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist nach Wahl des Klägers Frankfurt/Main oder der Sitz des Beklagten.

Frankfurt/Main, den _____

_____, den _____

DFL Deutsche Fußball Liga GmbH

Programmveranstalter